

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 16. September 2022

Nummer 29

INHALT

Tag		Seite
3. 9. 2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr	520 20120
7. 9. 2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen	521 23100 01 02
7. 9. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten	540 31660
10. 9. 2022	Niedersächsische Verordnung zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Bildungsgängen Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent —, Fachschule — Sozialpädagogik — und Berufsfachschule — Pflegeassistent — an genehmigten Ersatzschulen	541 22410 (neu)
13. 9. 2022	Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen	542 11120

Die Anlagen 2 und 4 bis 8 zu Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Bei der Anforderung sind nach Möglichkeit die Kundennummer und die Lieferanschrift anzugeben. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.
Einzelverkaufspreis des Anlagenbandes 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.**

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
im Bereich Verkehr

Vom 3. September 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65), und des § 17 Sätze 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), wird verordnet:

Artikel 1

In § 16 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92), wird jeweils die Angabe „bis 49“ durch die Angabe „bis 50“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Hannover, den 3. September 2022

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Alth u s m a n n

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Vom 7. September 2022

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 7 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) — Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) — Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der am 16. Februar 2017 geltenden Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 8 bis 12 werden gestrichen.
2. Die bisherigen Sätze 13 bis 20 werden Sätze 8 bis 15.

Artikel 2

Weitere Änderung der Verordnung über das
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) — Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) — wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Worte **„beschreibende Darstellung“** angefügt.
 - b) Abschnitt 2.1 Ziffer 01 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für kulturelle Sachgüter innerhalb der Siedlungsstrukturen gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften.“
 - c) Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Ziffer 05 eingefügt:

„05 Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.“
 - bb) Die bisherigen Ziffern 05 und 06 werden Ziffern 06 und 07.
 - cc) In der neuen Ziffer 07 werden die Sätze 10 bis 13 gestrichen.
 - d) Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „auf Basis“ die Worte „des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „auf Basis“ die Worte **„des landesweiten Biotopverbundkonzepts**

im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer“ eingefügt.

- e) Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt:

 1. **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) — FFH-Gebiete —,**
 2. **der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete),**
 3. **Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete) und**
 4. **Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete).**

²In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Worte **„Die Vorranggebiete Natura 2000“** ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird gestrichen.
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“
 - ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
- f) Abschnitt 3.1.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Ziffer 03 eingefügt:

„03 ¹Das im Bereich des Drömlings in der Anlage 2 festgelegte Sicherungsgebiet Biosphärenreservat, dessen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen in der als Anhang 3 beigefügten Karte festgelegt sind, dient der Sicherung des Gebietes im Hinblick auf eine zukünftige Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat. ²In der Kern- und der Pflegezone gemäß Anhang 3 haben der Schutz und die Entwicklung der Natur Vorrang vor anderen Nutzungen; raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nach den Vorgaben des Naturschutzrechts damit nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. ³In der

Entwicklungszone des Sicherungsgebiets Biosphärenreservat sind nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen; entsprechende Modellprojekte sind zu fördern.“

- bb) Die bisherige Ziffer 03 wird Ziffer 04.
- g) Es wird der folgende Abschnitt 3.1.5 eingefügt:
- „3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften**
- 01 Die Kulturlandschaften sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden.
- 02 ¹Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.
- 03 ¹**In den in der Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebieten kulturelles Sachgut sind die Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:**
- Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe, HK101),
 - St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe, HK102),
 - Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe, HK103),
 - Altes Land: Obstanbaugebiet mit mittelalterlicher Siedlungs- und Flurstruktur der Marschhufendörfer mit langgestreckten schmalen Parzellen und vielen historischen Landschaftselementen (HK23),
 - Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern (HK28),
 - Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor (HK129),
 - Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (AD201).
- ²Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. ³Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
- 04 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4 a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. ²Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit „HK“ gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild — einschließlich Ortsbild in besie-

delten Bereichen — in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden; bei den mit „AD“ gekennzeichneten Gebieten sind hingegen nur die enthaltenen Archäologischen Denkmäler wertgebend.

³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, soweit diese Gebiete mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen.“

- h) Abschnitt 3.2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer 01 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:
- „⁴Der ökologische Landbau soll gefördert werden. ⁵Die landwirtschaftlich genutzte Fläche soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens 10 Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens 15 Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.“
- bbb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
- bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „³Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. ⁴Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.“
- bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- cc) Es wird die folgende neue Ziffer 04 eingefügt:
- „04 ¹Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten**
- Vorranggebieten Wald sowie
 - Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen,
- sind zu erhalten und zu entwickeln.**
- ²Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ³Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3 a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.“
- dd) Die bisherigen Ziffern 04 und 05 werden Ziffern 05 und 06.
- i) Abschnitt 3.2.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 01 Satz 6 wird das Wort „Substitutionsmöglichkeiten“ durch das Wort „Substitutionsmöglichkeiten“ ersetzt.

- bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 3 wird die Angabe „Ziffer 08“ durch die Angabe „Ziffer 09“ ersetzt.
- bbb) Es wird der folgende neue Satz 7 eingefügt:
- „⁷Soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm von der Möglichkeit der Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung nach Satz 3, einer Flächenreduzierung nach Satz 4 oder eines Flächentauschs nach Satz 6 Gebrauch gemacht wird, entfällt für die betreffende Fläche der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 02 Satz 1.“
- ccc) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden Sätze 8 und 9.
- cc) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird die Angabe „Anhang 3“ durch die Angabe „Anhang 5“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 wird die Angabe „Anhängen 4 a und 4 b“ durch die Angabe „Anhängen 6 a und 6 b“ ersetzt.
- dd) Ziffer 06 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 ersetzt:
- „— ²Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen werden in der Anlage 2 sowie im Maßstab 1 : 50 000 in den Anhängen 6 a und 6 b festgelegt und sind in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises zu übernehmen. ³Der obertägige Gipsabbau im Landkreis Göttingen soll auf diese Gebiete beschränkt werden. ⁴Gipsabbau im Landkreis Göttingen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist nach Maßgabe des Naturschutzrechts ausgeschlossen in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund der Anlage 2.“
- bbb) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 5 bis 8.
- ccc) Im neuen Satz 8 wird im Klammerzusatz die Angabe „Anhang 3“ durch die Angabe „Anhang 5“ ersetzt.
- ddd) Die bisherigen Sätze 8 bis 15 werden Sätze 9 bis 16.
- eee) Im neuen Satz 14 wird die Angabe „Anhang 6“ durch die Angabe „Anhang 7“ ersetzt.
- fff) Im neuen Satz 15 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Worte „davon ausgenommen sind Baugebiete zur Deckung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) der Ortsteile Flechtorf (Gemeinde Lehre), Hordorf (Gemeinde Cremlingen) und Schandelah (Gemeinde Cremlingen), wenn eine Siedlungsentwicklung dieser Ortsteile an anderer Stelle nicht möglich ist, sofern sie an den vorhandenen Siedlungskörper anschließen und die in Anhang 7 festgelegten Gebiete nur randlich in Anspruch nehmen“ eingefügt.
- ggg) Es wird der folgende Satz 17 angefügt:
- „¹⁷Die in Anhang 7 festgelegten Gebiete dürfen für einen Ölschieferabbau erst in Anspruch genommen werden, wenn im Rahmen oder infolge einer plötzlich verän-

dernten Gesamtsituation, insbesondere eines Spannungsfalls, Verteidigungsfalls oder Katastrophenfalls oder eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne des Katastrophenschutzes, eine zumindest mittelfristig anhaltende deutliche Energieverknappung in Deutschland zu erwarten ist, durch die Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird, und der Landtag Gelegenheit erhalten hat, der Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Energiereserve zuzustimmen.“

- ee) Es wird die folgende neue Ziffer 07 eingefügt:
- „⁰⁷ ¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer), die aus landesweiter Sicht einer langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen bestimmter Rohstoffarten dienen, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt. ²Diese sind von Nutzungen freizuhalten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern können. ³Zeitlich befristete Planungen und Maßnahmen sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. ⁴Vorranggebiete Rohstoffsicherung nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“
- ff) Die bisherigen Ziffern 07 bis 11 werden Ziffern 08 bis 12.
- gg) In der neuen Ziffer 12 Satz 2 werden die Worte „des Kalibergwerks bei Wunstorf, Region Hannover,“ sowie die Worte „betriebsbereit gehalten“ gestrichen.
- j) Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- k) In Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 werden die bisherigen Sätze 5 bis 7 durch die folgenden neuen Sätze 5 bis 8 ersetzt:
- „⁵Vorranggebiete Güterverkehrszentrum sind in der Anlage 2 festgelegt an den Standorten
- Braunschweig,
 - Coevorden-Emlichheim,
 - Emden,
 - Emsland-Dörpen,
 - Göttingen und Bovenden,
 - Hannover, Hildesheim, Lehrte und Wunstorf,
 - Osnabrück und Bohmte,
 - Salzgitter,
 - Stade,
 - Uelzen
 - Wilhelmshaven und
 - Wolfsburg.
- ⁶In den Räumen Nienburg (Weser), Nordharz, Oldenburg und Verden sind Güterverkehrszentren zu entwickeln.“

⁷Die Vorranggebiete Güterverkehrszentrum nach Satz 5 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.

⁸Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sollen ergänzend regional bedeutsame Vorranggebiete Güterverkehrszentrum in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen festgelegt werden.“

l) Abschnitt 4.1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „**europäischen Netz**“ durch die Worte „**trans-europäischen Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes**“ ersetzt und nach dem Spiegelstrich „**Lüneburg—Lübeck**“ ein Komma und die folgenden Spiegelstriche eingefügt:

- „— **Nordenham—Hude,**
- **Oldenburg—Osnabrück,**
- **Ottbergen—Northeim—Nordhausen,**
- **Ottbergen—Holzminden—Kreiensen—Halberstadt (—Aschersleben),**
- **Neuekrug—Hahausen—Braunschweig,**
- **Hildesheim—Goslar,**
- **Braunschweig—Vienenburg,**
- **Weetzen—Haste,**
- **Hannover—Soltau—Buchholz,**
- **Buchholz—Maschen,**
- **Salzgitter—Drütte—Salzgitter—Lebenstedt“.**

bbb) In Satz 2 wird das Wort „**Zubringerfunktion**“ durch die Worte „**Zubringer- oder Netzfunktion**“ ersetzt.

ccc) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach den Worten „**Bassum—Sulingen—Landesgrenze (Rahden)**“ ein Komma und die Worte „**Landesgrenze (Rheine)—Quakenbrück**“ eingefügt.

ddd) In Satz 5 werden nach dem Wort „**Weiterführung**“ die Worte „**der Bahnstrecken**“ eingefügt und die Worte „**ist eine geeignete Trasse**“ durch die Worte „**und von Friesoythe nach Sedelsberg sowie die Schließung von Lückenabschnitten an der Bahnstrecke Landesgrenze (Rheine)—Quakenbrück sind geeignete Trassen**“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden neuen Ziffern 05 und 06 eingefügt:

„**05** ¹**Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**

²In Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch gesichert werden.

06 ¹**Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke**

- **Lüneburg—Büchen,**
 - **Langwedel—Uelzen,**
 - **Hameln—Elze,**
 - **Bremerhaven—Bremervörde,**
 - **Bremervörde—Rotenburg (Wümme),**
 - **Cuxhaven—Stade,**
 - **Vorsfelde—Wustermark,**
 - **Oldenburg—Osnabrück,**
 - **Bremerhaven-Speckenbüttel—Cuxhaven**
- sind die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.**

²Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke

- **Neuekrug-Hahausen—Braunschweig,**
 - **Braunschweig—Vienenburg,**
 - **Ottbergen—Holzminden—Kreiensen—Halberstadt (—Aschersleben),**
 - **Hildesheim—Goslar—Bad Harzburg,**
 - **Salzgitter-Drütte—Salzgitter-Lebenstedt,**
 - **Ilsenburg—Vienenburg,**
 - **Braunschweig—Gifhorn—Wieren,**
 - **Braunschweig Hauptbahnhof—Braunschweig RAUA**
 - **Wolfenbüttel—Oschersleben,**
 - **Delmenhorst—Hesepe,**
 - **Sande—Esens,**
 - **Bad Bentheim—Coevorden**
 - **Wilhelmshaven Ölweiche—Raffinerie Wilhelmshaven,**
 - **Braunschweig Rbf—Braunschweig Hafen**
- sollen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.“

cc) Die bisherigen Ziffern 05 bis 07 werden Ziffern 07 bis 09.

m) Abschnitt 4.1.4 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 01 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹**Die Seeschiffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenschiffahrtsstraßen sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.**

²**Die Vorranggebiete Schifffahrt nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**

³Im gesamten Küstenmeer, insbesondere aber angrenzend an das Vorranggebiet Schifffahrt, soll den Belangen der Schifffahrt besondere Bedeutung zugemessen werden.“

bbb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

ccc) Im neuen Satz 5 wird das Wort „**Binnenwasserstraßen**“ durch das Wort „**Binnenschiffahrtsstraßen**“ ersetzt.

ddd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

eee) Es werden die folgenden Sätze 7 und 8 angefügt:

„⁷Um langfristig den Transport mit doppel- oder dreilagigen Containern zu ermöglichen, sollen Brücken entlang der in Satz 8 genannten Wasserstraßen bei künftigen Baumaßnahmen erhöht werden. ⁸Zumindest der doppel- oder nach Möglichkeit dreilagige Containertransport soll bei folgenden Wasserstraßen angestrebt werden:

- Mittelweser,
- Ems und Dortmund-Ems-Kanal,
- Elbe und Elbe-Seitenkanal,
- Mittellandkanal und seine Stichkanäle
- Küstenkanal und die Hunte.“

bb) In Ziffer 04 Satz 4 werden nach dem Wort „Schiffshebewerk“ die Worte „Lüneburg in“ eingefügt und das Wort „**Kammerlänge**“ wird durch das Wort „**Nutzlänge**“ ersetzt.

n) Abschnitt 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01 ¹Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

²Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.

³Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.

⁴Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.

⁵Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

⁶Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

02 **¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.** ²Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufrstellung des Regionalen

Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standortverhaltendes Repowering überprüft werden.

³In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.

⁴Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden. **⁵Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.**

⁶Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. ⁷Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.

⁸In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.

⁹Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte

genutzt werden.

03 ¹Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. ²Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. ⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen

werden. ⁶Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

⁷Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

04 ¹In der Anlage 2 ist innerhalb der 12-Seemeilen-Zone das Vorranggebiet Erprobung der Windenergienutzung auf See in Nordergründe festgelegt. ²Die Festlegung des Vorranggebietes in Nordergründe endet mit Ablauf des 31. Dezember 2027.

³In der Anlage 2 ist innerhalb der 12-Seemeilen-Zone das Vorranggebiet Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See in Riffgat festgelegt.

⁴Die Bedeutung des Küstenmeeres für den Vogelzug und die funktionalen Zusammenhänge für wertbestimmende Arten des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ sind bei der Windparkplanung auch außerhalb des Vorranggebietes Natura 2000 zu beachten.

⁵Das für den Küstentourismus wichtige Landschaftserlebnis des freien Blicks auf das Meer ist bei der Windparkplanung zu beachten.

⁶Eine Beeinträchtigung der Fischerei ist zu minimieren.

⁷Im Hinblick auf die Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln, der Küstengewässer und des Wattenmeeres sollen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See nicht in Anspruch genommen werden:

- ein Gebiet von 14 km zwischen den Anlagen und der mittleren Tidehochwasserlinie der Küste sowie der Inseln mit touristischen Zentren,
- ein Gebiet von 2 Seemeilen zwischen den Anlagen und der Außengrenze des Verkehrstrennungsgebiets Tershelling German Bight,
- ein Gebiet von 1 Seemeile zwischen den Anlagen und der Außengrenze der Vorranggebiete Schifffahrt, außer bei Anlagenstandorten im Bereich der Vorranggebiete nach den Sätzen 1 und 3 in Nordergründe und Riffgat.

4.2.2 Energieinfrastruktur

01 ¹Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

²An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden.

³Dabei sollen insbesondere solche Standorte in Betracht gezogen werden, an denen sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen.

02 ¹Für die Nutzung durch großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen festgelegt:

- Dörpen,
- Emden,
- Emden/Rysum,
- Grohnde,
- Landesbergen,
- Lingen,
- Mehrum,
- Meppen,
- Stade,
- Unterweser,
- Wilhelmshaven.

²Die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen nach Satz 1 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. ³Sie müssen mindestens die Flächen der bisherigen Kraftwerksanlagen sowie die planerisch gesicherten Reserveflächen umfassen.

⁴Am ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus soll eine auf den Strukturwandel ausgerichtete Nachnutzung im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg angestrebt werden.

⁵Die Nachnutzung am ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus soll den besonderen Standortfaktoren insbesondere für großindustrielle Anlagen im Rahmen der Energiewende gerecht werden.

03 ¹Zur Sicherung der Gasversorgung sollen

- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche und diversifizierte Gasimporte geschaffen und
- das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut

werden.

²Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden.

04 ¹Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. ²Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. ³Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. ⁴Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen.

⁵Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in

die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

⁶Das aus Hoch- und Höchstspannungsstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.

⁷Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.

⁸Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.

⁹Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.

¹⁰Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

05 Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.

06 ¹Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und

b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

²Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse.

³Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

⁴Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist.

⁵Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn

a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder

b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.

07 ¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert.

²Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

³Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB ist sicherzustellen, dass

— Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen, sowie

— Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3

zu Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 08 Satz 1 oder Satz 3 einen Abstand von mindestens 400 m einhalten.

⁴Ausnahmsweise kann der Abstand gemäß der Regelung in Satz 3 unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist.

⁵Von der Regelung in Satz 3 ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

⁶Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB soll berücksichtigt werden, dass

— Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen, sowie

— Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3

einen Abstand von mindestens 400 m zu allen weiteren Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 07 Satz 1, die nicht unter Ziffer 08 Satz 1 fallen, einhalten.

⁷Neue Wohngebäude und Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3, die nicht unter die Anwendung von Ziffer 07 Satz 3 oder Satz 6 fallen, sollen mindestens einen Abstand von 200 m zu allen Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 07 Satz 1 einhalten.

08 ¹Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen

— Ganderkesee—Diepholz, Sankt Hülfe,

— Dörpen West—Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen),

- Wahle—Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen),
- Wehrendorf—Lüstringen—Landesgrenze in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),
- Conneforde—Garrel/Ost—Cappeln/West—Merzen/Neuenkirchen,
- Stade—Landesbergen,
- Wilhelmshaven—Conneforde,
- Emden-Ost—Conneforde

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.

²Der in der Bundesfachplanung bestimmte 1 km breite Trassenkorridor für die Höchstspannungsgleichstromleitungen

- von der Landesgrenze aus Richtung Wilster (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Bergrheinfeld/West (Bayern),
- von der Landesgrenze aus Richtung Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Großgartach (Baden-Württemberg),
- von Emden/Ost bis zur Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen)

wird in der Anlage 2 als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom festgelegt.

³Soweit für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Leitungen unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 dargestellten Vorranggebiete Leitungstrasse oder Kabeltrassenkorridor Gleichstrom als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁴Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 3 eine von der Anlage 2 abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang nach den Sätzen 1 und 2.

09 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass

- zwischen Dollern und Elsflth/West,
- zwischen Wahle, Hattorf, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt),
- zwischen Elsflth/West und Ganderkesee (über Niedervieland),
- zwischen Conneforde und Unterweser,
- zwischen Mehrum/Nord, Landkreise Peine/Braunschweig/Salzgitter, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt),
- von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle,
- zwischen Dollern, Grafschaft Hoya und der Landesgrenze in Richtung Ovenstädt (Nordrhein-Westfalen),
- zwischen Conneforde, Elsflth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum,
- zwischen Wilhelmshaven/Landkreis Friesland und Conneforde,

- zwischen Landesbergen und Mehrum/Nord sowie
- zwischen Hanekenfähr und der Landesgrenze in Richtung Gronau (Nordrhein-Westfalen)

der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

10 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass zwischen

- Emden/Ost und Halbmond sowie
- Wilhelmshaven/Landkreis Friesland und Fedderwarden,

die Neutrassierung von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass

- zwischen Wilhelmshaven/Landkreis Friesland und der Landesgrenze in Richtung Hamm (Nordrhein-Westfalen),
- von der Landesgrenze aus Richtung Heide/West (Schleswig-Holstein) über L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Polsum (Nordrhein-Westfalen) sowie
- zwischen Fedderwarden und der Landesgrenze in Richtung Großbritannien

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

11 ¹Die Leitungen für die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone sowie zur Einbindung in das europäische Verbundnetz sollen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen räumlich konzentriert und gebündelt verlegt werden. ²Vor der Nutzung neuer Kabeltrassen für Seekabel ist die Möglichkeit des Ersatzneubaus für bereits zurückgebaute Seekabel in ihren jeweiligen Kabeltrassen zu prüfen. ³Für den Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone sowie für die Einbindung des Übertragungsnetzes in das europäische Verbundnetz sind in der Anlage 2 zwei Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) über Norderney und ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) am Rande des Emsfahrwassers festgelegt.

⁴Bei den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) sind zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen

- des Küstenschutzes für die Sicherstellung der Sturmflutsicherheit sowie von Natur und Landschaft bei der Querung von Vogelbrut-, Vogelrast- und Nahrungsgebieten sowie von Seehundsbänken Bau-tätigkeiten ausschließlich in mit den

für diese Belange zuständigen Behörden abgestimmten Bauzeitenfenstern durchzuführen,

- in für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen störungsarme Verlegungsverfahren anzuwenden,
- Küstenschutzanlagen zu erhalten und ausreichende Abstände für zukünftige Ausbauten vorzusehen sowie
- die Kabelverlegungen im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung der Fanggründe und Fangmöglichkeiten der Fischerei durchzuführen.

⁵Bei der Verlegung von Kabelsystemen im Küstenmeer sollen Kreuzungen von anderen Kabelsystemen sowie von Rohrleitungen insbesondere zur Minimierung der Beeinträchtigung von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen sowie zur Vermeidung von Fanggebietsverlusten für die Fischerei möglichst vermieden werden.

⁶Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt sowie den Küstenschutz sind die Kabel in dem am Rande des Emsfahrwassers festgelegten Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) so zu verlegen, dass

- Beeinträchtigungen der Schifffahrt bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 8 westlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden,
- Beeinträchtigungen der Bauwerke des Küstenschutzes durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 8 östlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden und deren Erhaltung nicht behindert werden,
- das Emsfahrwasser und das Fahrwasser zum Inselhafen Borkum während der Verlegearbeiten freigehalten bleiben, die Schifffahrt mit notwendiger Geschwindigkeit passieren kann und die Bereiche zwischen Fahrwasserrand und westlicher Begrenzungslinie insgesamt für den Verkehr nutzbar bleiben,
- die Nutzung der Klappstellen vor Borkum nicht eingeschränkt wird.

⁷Die in den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind bestmöglich auszunutzen. ⁸Zur Reduzierung des Platzbedarfs sollen die Kabelsysteme in den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) der nach aktuellem Stand der Technik höchsten Übertragungsleistung entsprechen. ⁹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass im Bereich Baltrum/Langeoog für den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie sowie der Interkonnektoren die Trassierung von Kabelsystemen erforderlich ist. ¹⁰Die Verlegung von Kabelsystemen im Bereich Baltrum/Langeoog soll erst nach Ausschöpfung der Kapazitäten

der gemäß Satz 3 in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) erfolgen.

- 12 ¹Die Weiterführung von Kabeltrassen in den in Ziffer 12 Satz 3 festgelegten Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) ist von den Anlandungspunkten bis zum Konverterstandort als Erdkabeltrasse durchzuführen, soweit dieses energiewirtschaftsrechtlich zulässig ist.

²Die Weiterführung von Kabeltrassen von den Anlandungspunkten soll mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilnetz als Erdkabeltrasse durchgeführt werden.

³Für die Weiterführung der in Ziffer 11 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch in der Samtgemeinde Hage) und Hamswehrum (Gemeinde Krumbörn) zu den Netzverknüpfungspunkten sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) festgelegt:

- Hilgenriedersiel—Emden/Ost,
- Hilgenriedersiel—Garrel/Ost,
- Hilgenriedersiel—Hagermarsch,
- Hilgenriedersiel—Diele,
- Hilgenriedersiel—Dörpen/West,
- Hamswehrum—Dörpen/West,
- Hamswehrum—Emden/Ost.

⁴Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel und Hamswehrum sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“

- o) Anhang 2 (zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02) — Kleinflächige (kleiner als 25 ha) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete — erhält die aus der Anlage 1 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- p) Es wird der in der Anlage 2 dieser Verordnung abgedruckte neue Anhang 3 (zu Abschnitt 3.1.4 Ziffer 03) — Sicherungsgebiet Biosphärenreservat Drömling, Zonierung — eingefügt.
- q) Es werden die in den Anlagen 3 und 4 dieser Verordnung abgedruckten neuen Anhänge 4 a und 4 b (zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04) — Kulturelles Sachgut; Historische Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) — eingefügt.
- r) Der bisherige Anhang 3 (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03) — Kleinflächige Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung — wird Anhang 5.
- s) Der bisherige Anhang 4 a (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03) — Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen — wird Anhang 6 a und das darin festgelegte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 249.1 der Rohstoffart Gips wird entsprechend der aus der Anlage 5 dieser Verordnung ersichtlichen Abgrenzung erweitert.
- t) Der bisherige Anhang 4 b (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03) — Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen — wird Anhang 6 b.

- u) Der bisherige Anhang 5 (zu Abschnitt 4.2 Ziffer 08 Satz 2) — Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See; Begrenzungslinie zur Emstrasse — wird Anhang 8 (zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 7) und erhält die aus der **Anlage 6** dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- v) Der bisherige Anhang 6 (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 13) — Ölschieferlagerstätten — wird Anhang 7 (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 14).
2. Die Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) — Zeichnerische Darstellung — wird entsprechend den aus der als **Anlage 7** dieser Verordnung beigefügten Karte ersichtlichen Darstellungen wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Vorranggebiete Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2) werden gestrichen; die Vorranggebiete Biotopverbund werden entsprechend den aus der Anlage 7 ersichtlichen Abgrenzungen räumlich neu festgelegt.
- b) Die bisherigen Vorranggebiete Natura 2000 (Abschnitt 3.1.3) werden gestrichen; die Vorranggebiete Natura 2000 werden entsprechend den aus der Anlage 7 ersichtlichen Abgrenzungen räumlich neu festgelegt.
- c) Die räumliche Festlegung des Sicherungsgebietes Biosphärenreservat im Bereich Drömling (Abschnitt 3.1.4) wird neu eingefügt.
- d) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete kulturelles Sachgut
- Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe),
 - St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe),
 - Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe),
 - Altes Land: Obstanbaugebiet mit mittelalterlicher Siedlungs- und Flurstruktur der Marschhufendörfer mit langgestreckten schmalen Parzellen und vielen historischen Landschaftselementen,
 - Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern,
 - Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor und
 - Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen
- (Abschnitt 3.1.5) wird neu eingefügt.
- e) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Wald (Abschnitt 3.2.1) wird neu eingefügt.
- f) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung (Abschnitt 3.1.1) und der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Abschnitt 3.2.2) für die Rohstoffart Torf wird wie folgt geändert:
- aa) Im Bereich des Marcardsmoors (Landkreis Aurich, östlich von Aurich) wird das dortige Vorranggebiet Torferhaltung um die Fläche, deren Abgrenzung aus der Anlage 7 ersichtlich ist, verkleinert.
- bb) Im Bereich des Gnarrenburger Moors [Landkreis Rotenburg (Wümme), südlich von Bremervörde] wird das bisherige Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 23 für die Rohstoffart Torf gemäß der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der am 16. Februar 2017 geltenden Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), dessen Streichung und Überlagerung mit einem Vorranggebiet Torferhaltung durch Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a und c der Verordnung vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 26) mit Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. April 2020 — 1 KN 103/17 — (Nds. GVBl. S. 224) für unwirksam erklärt wurde und das daher rechtlich noch besteht, wie folgt geändert:
- Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 23 wird auf einem untergeordneten Teil seiner bisherigen Fläche durch ein Vorranggebiet Torferhaltung ersetzt, dessen Abgrenzung aus der Anlage 7 ersichtlich ist, und wird im Übrigen gestrichen.
- cc) Im Bereich des Hankhauser Moors (Landkreis Ammerland, nördlich von Oldenburg) wird das bisherige Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 für die Rohstoffart Torf gemäß der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der in Doppelbuchst. bb genannten Fassung, dessen Streichung durch Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c der Verordnung vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 26) mit Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. April 2020 — 1 KN 141/17 — (Nds. GVBl. S. 224) für unwirksam erklärt wurde, gestrichen.
- g) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Abschnitt 3.2.2) für andere als die unter Buchstabe f genannten Rohstoffarten wird wie folgt geändert:
- aa) Im Bereich des Landkreises Helmstedt werden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Braunkohle wie folgt geändert:
- aaa) Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 186.1, 186.2, 193.1, 193.2 und 206 werden gestrichen.
- bbb) Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 178 wird durch ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 07) ersetzt.
- bb) Im Bereich des Landkreises Göttingen wird das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 249.1 der Rohstoffarten Gips und Dolomit um die Fläche, deren Abgrenzung aus der Anlage 7 ersichtlich ist, verkleinert.
- h) Die bisherigen Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (Abschnitt 3.2.4) werden gestrichen; die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden entsprechend den aus der Anlage 7 ersichtlichen Abgrenzungen räumlich neu festgelegt.
- i) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Güterverkehrszentrum (Abschnitt 4.1.1) wird wie folgt geändert:
- aa) Am Standort Emden wird ein neues Vorranggebiet Güterverkehrszentrum eingefügt.
- bb) An den Standorten Oldenburg und Verden werden die Vorranggebiete Güterverkehrszentrum gestrichen.
- j) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke (Abschnitt 4.1.2) wird wie folgt geändert:
- aa) Im Verlauf der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke werden im Bereich der Strecken
- Langwedel—Uelzen—Stendal (bei Uelzen und bei Müssingen),
 - Hannover—Braunschweig—Magdeburg (westlich von Helmstedt),
 - Hildesheim—Braunschweig—Wolfsburg (bei Lehre),
 - Hamburg—Bremen—Osnabrück (zwischen Ostercappeln und Belm) und
 - Hildesheim—Lehrte—Celle (bei Lehrte)

- Teilstrecken neu ein- oder angefügt; sie ersetzen in diesen Abschnitten den bisherigen Verlauf der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke.
- bb) Die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke werden um folgende Teilstrecken ergänzt:
- Teilstrecke Hannover Heideviertel—Ahlten auf den Strecken Hannover—Wolfsburg und Hannover—Braunschweig,
 - Teilstrecke Verlängerung bis Norddeich (Mole) auf der Strecke Norddeich—Emden,
 - Teilstrecke Verlängerung bei Wilhelmshaven auf der Strecke Wilhelmshaven—Oldenburg und
 - Teilstrecke in Osnabrück auf der Strecke Osnabrück—Löhne.
- k) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke (Abschnitt 4.1.2) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken
- Oldenburg—Osnabrück,
 - Ottbergen—Northeim—Nordhausen,
 - Ottbergen—Kreiensen—Halberstadt (—Aschersleben),
 - Neuekrug-Hahausen—Braunschweig,
 - Hildesheim—Goslar,
 - Braunschweig—Vienenburg,
 - Weetzen—Haste,
 - Hannover—Soltau—Buchholz,
 - Buchholz—Maschen,
 - Salzgitter-Drütte—Derneburg
- werden durch Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke ersetzt.
- bb) Das Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke Nordenham—Hude wird durch ein Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke ersetzt und dieses wird bei Nordenham um eine Teilstrecke verlängert.
- cc) Die Eisenbahnstrecken
- Salzgitter (Beddingen)—Hafen Salzgitter (Beddingen),
 - Bad Bentheim—Landesgrenze (Nordrhein-Westfalen),
 - Rahden—Uchte,
 - Salzgitter (Bad)—Börßum,
 - Norden—Dornum,
 - Bremerhaven—Bederkesa,
 - Emden—Emden Außenhafen,
 - Emden—Emden Volkswagenwerk,
 - Wilhelmshaven Ölweiche—JadeWeserPort,
 - Langenhagen—Flughafen Hannover,
 - Anschlussstelle Braunschweig RAUA—Braunschweig-Gliesmarode und
 - Braunschweig—Braunschweig-Buchhorst
- werden als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke neu ein- oder angefügt.
- l) Die räumliche Festlegung des Vorranggebietes Schifffahrt (Abschnitt 4.1.4) wird wie folgt geändert:
- aa) Im Küstenmeer und den Flussästuaren von Ems, Weser, Hunte und Elbe erhält das Vorranggebiet Schifffahrt die aus der Anlage 7 ersichtliche neue räumliche Abgrenzung.
- bb) Im Verlauf der Weser werden die Schleusenkanäle Drakenburg und Langwedel neu in das Vorranggebiet Schifffahrt eingefügt; sie ersetzen an diesen Teilabschnitten den bisherigen Verlauf des Vorranggebietes Schifffahrt auf der Weser.
- m) Im Küstenmeer werden die Eignungsgebiete zur Erprobung von Windenergie auf See und die Grenze ihrer Ausschlusswirkung (bisher Abschnitt 4.2) gestrichen und die räumlichen Festlegungen des Vorranggebietes Erprobung der Windenergienutzung auf See in Nordegründe und des Vorranggebietes Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See in Riffgat (Abschnitt 4.2.1) mit neuen Planzeichen eingefügt.
- n) Das Vorranggebiet Großkraftwerk in Buschhaus (bisher Abschnitt 4.2) wird gestrichen.
- o) Die Vorranggebiete Großkraftwerk in Dörpen, Emden, Emden/Rysum, Grohnde, Landesbergen, Lingen, Mehrum, Meppen, Stade, Unterweser und Wilhelmshaven (bisher Abschnitt 4.2) werden durch Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen (Abschnitt 4.2.2) ersetzt und an den aus der Anlage 7 ersichtlichen Standorten mit neuen Planzeichen festgelegt.
- p) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Leitungstrasse (bisher Abschnitt 4.2, jetzt Abschnitt 4.2.2) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Trassen
- Wahle—Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen),
 - Wehrendorf—Lüstringen—Landesgrenze in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen) und
 - Emden-Ost—Conneforde
 - Wilhelmshaven—Conneforde
- werden neu eingefügt; sie ersetzen in diesen Abschnitten den bisherigen Verlauf der Vorranggebiete Leitungstrasse.
- bb) Die Trasse Conneforde—Garrel/Ost—Cappeln/West—Merzen/Neuenkirchen wird zwischen Conneforde und Cloppenburg/Ost neu eingefügt und ersetzt in diesem Abschnitt den bisherigen Verlauf des Vorranggebietes Leitungstrasse. Südlich davon, im Abschnitt Cloppenburg/Ost und Merzen/Neuenkirchen, wird das Vorranggebiet Leitungstrasse neu festgelegt.
- cc) Die Trasse Stade—Landesbergen wird zwischen Stade und Dollern neu festgelegt. Südlich davon, zwischen Dollern und Landesbergen, wird die Trasse neu eingefügt und ersetzt in diesem Abschnitt den bisherigen Verlauf des Vorranggebietes Leitungstrasse.
- dd) Der Abschnitt Lohne—Hanekenfähr—Bundesautobahn 31 der Leitung Dörpen West—Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen) wird neu festgelegt; er ersetzt in diesem Abschnitt den bisherigen Verlauf des Vorranggebietes Leitungstrasse.
- ee) Der Abschnitt Dörpen—Versen der Leitung Dörpen West—Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen) wird neu festgelegt; er ersetzt in diesem Abschnitt den bisherigen Verlauf des Vorranggebietes Leitungstrasse.
- ff) In den Abschnitten Dörpen—Haren und Stade—Landesbergen wird der parallele Verlauf der vorhandenen Leitungen zu den festgelegten Vorranggebieten Leitungstrasse Dörpen-West—Nie-

- derrhein Richtung Landesgrenze (Nordrhein-Westfalen) und Stade—Landesbergen geringfügig angepasst.
- gg) Zwischen Stade und Farge wird das Vorranggebiet Leitungstrasse gestrichen.
- hh) Zwischen Inhausen und Maade wird ein Vorranggebiet Leitungstrasse ergänzt.
- q) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (Abschnitt 4.2.2) zwischen der Landesgrenze aus Richtung Wilster und Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) kommend und der Landesgrenze in Richtung Bergheinfeld/West (Bayern) und Großgartach (Baden-Württemberg) sowie zwischen Emden/Ost und der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen) wird mit neuem Planzeichen eingefügt.
- r) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) — Abschnitt 4.2.2 — wird mit neuem Planzeichen eingefügt zwischen
- Hilgenriedersiel—Emden/Ost,
 - Hilgenriedersiel—Garrel/Ost,
 - Hilgenriedersiel—Hagermarsch,
 - Hilgenriedersiel—Diele,
 - Hilgenriedersiel—Dörpen/West,
 - Hamswehrum—Dörpen/West und
 - Hamswehrum—Emden/Ost.
- s) Die nachrichtlichen Darstellungen zur Weiterführung von Darstellungen auf niedersächsischer Seite in benachbarten Ländern werden angepasst.
- t) Es wird nachrichtlich die Linie gemäß Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen 3 und 12 Seemeilen vom 24. Oktober 2014 (BGBl. 2016 I S. 602) sowie gemäß Zusatzabkommen zum Ems-Dollart-Vertrag vom 14. Mai 1962 (BGBl. 1963 I S. 652) eingefügt.
- u) Die Legende wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Zeile
- | | |
|----------------|-------|
| „Mittelzentrum | 2.2“. |
|----------------|-------|
- wird die folgende neue Zeile mit dem Planzeichen, der Gebietsbezeichnung und der Angabe zum Abschnittsbezug eingefügt:
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| „Sicherungsgebiet Biosphärenreservat | 3.1.4“. |
|--------------------------------------|---------|
- bb) Die Liste der Vorranggebietstypen wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach der Zeile
- | | |
|----------------|---------|
| „- Natura 2000 | 3.1.3“. |
|----------------|---------|
- werden mit jeweils neuen Planzeichen die folgenden Zeilen eingefügt:
- | | |
|------------------------|---------|
| „- kulturelles Sachgut | 3.1.5“. |
| - Wald | 3.2.1“. |
- bbb) Nach der Zeile
- | | |
|----------------------|---------|
| „- Rohstoffgewinnung | 3.2.2“. |
|----------------------|---------|
- (nachrichtlich: Gebietsnummer)“
- wird mit neuem Planzeichen die folgende Zeile eingefügt:
- | | |
|----------------------|---------|
| „- Rohstoffsicherung | 3.2.2“. |
|----------------------|---------|
- (nachrichtlich: Gebietsnummer)“.

- ccc) Die Zeile mit dem Planzeichen, der Vorranggebietsbezeichnung und der Angabe des Abschnittsbezugs für das Vorranggebiet
- | | |
|------------------|-------|
| „- Großkraftwerk | 4.2“. |
|------------------|-------|
- wird durch die folgende Zeile mit dem geänderten Planzeichen und der Angabe zum Abschnittsbezug ersetzt:
- | | |
|----------------------------------|---------|
| „- großtechnische Energieanlagen | 4.2.2“. |
|----------------------------------|---------|
- ddd) Nach der Zeile
- | | |
|----------------|---------|
| „- Schifffahrt | 4.1.4“. |
|----------------|---------|
- werden mit jeweils neuen Planzeichen die folgenden Zeilen eingefügt:
- | | |
|---|---------|
| „- Erprobung der Windenergienutzung auf See | 4.2.1“. |
| - Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See | 4.2.1“. |
- eee) Dem Vorranggebiet „Kabeltrasse für die Netzanbindung“ wird der Klammerzusatz „(See)“ angefügt und der Abschnittsbezug „4.2“ wird durch den Abschnittsbezug „4.2.2“ ersetzt.
- fff) Es werden mit jeweils neuen Planzeichen die folgenden Zeilen angefügt:
- | | |
|--|---------|
| „- Kabeltrassenkorridor Gleichstrom | 4.2.2“. |
| - Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) | 4.2.2“. |
- cc) Das Wort „Eignungsgebiet“ sowie die Zeilen mit dem Planzeichen, der Bezeichnung und der Angabe des Abschnittsbezugs für die Eignungsgebiete „Erprobung der Windenergienutzung auf See“ und für die „Grenze der Ausschlusswirkung für die Erprobung von Windenergienutzung auf See“ werden mit allen Angaben gestrichen.
- dd) Bei den Planzeichen für nachrichtliche Darstellungen wird das Planzeichen für die Linie gemäß Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen 3 und 12 Seemeilen vom 24. Oktober 2014 sowie gemäß dem Zusatzabkommen zum Ems-Dollart-Vertrag vom 14. Mai 1962 eingefügt.
3. In der Anlage 3 (zu § 1 Abs. 2) Ziffer 04 erhält die Liste der „Planzeichen für die zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme“ die aus der **Anlage 8** dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das für Raumordnung zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. September 2022

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Otte-Kinast

Anlage 1

(zu Artikel 2 Nr. 1 Buchst. o)

Anhang 2

(zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02)

**Kleinflächige (kleiner als 25 ha) Gebiete
von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete**

Melde-Nr.	Nr.	Name	Landkreis	Fläche (ha)
1	2	3	4	5
2513-301	008	Schwarzes Meer	Wittmund	16,24
2715-301	014	Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte	Wesermarsch	4,65 ¹⁾
3312-331	053	Bäche im Artland	Osnabrück	1,86 ²⁾
3609-301	061	Bergler Keienvenn	Emsland	5,70
2528-31	074	Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht	Lüchow-Dannenberg	28,94 ²⁾
3129-301	087	Bullenkuhle	Gifhorn	2,55
3021-331	090	Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker	Heidekreis	0,05 ²⁾
3625-331	108	Bockmerholz, Gaim	Region Hannover	3,87 ²⁾
3830-301	111	Heeseberg-Gebiet	Helmstedt	18,12 ²⁾
3825-302	116	Tongrube Ochtersum	Hildesheim	1,42
4022-301	124	Mühlenberg bei Pegestorf	Holzminde	11,33
4124-301	127	Kleyberg	Holzminde	10,10
4224-301	132	Weper, Gladeberg, Aschenburg	Northeim	6,93 ²⁾
4328-301	135	Steinberg bei Scharzfeld	Göttingen	12,65
4329-303	136	Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa	Göttingen	3,44 ²⁾
4127-301	144	Schwermetallrasen bei Lautenthal	Goslar	12,21
4127-303	146	Oberharzer Teichgebiet	Goslar	43,58 ²⁾
4229-303	148	Bergwiesen bei St. Andreasberg	Goslar	24,54 ²⁾
3210-301	155	Stadtveen, Kesselmoor, Süd-Tannenmoor	Emsland	30,41 ¹⁾
3721-331	162	Amphibienbiotope in den Bückebergen	Schaumburg	38,63 ¹⁾
3930-332	164	Klotzberg	Wolfenbüttel	3,40
3019-301	168	Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt	Diepholz	17,43
3507-301	172	Hügelgräberheide Halle-Hesingen	Grafschaft Bentheim	19,79
3613-301	175	Grasmoor	Osnabrück	23,50
2311-331	177	Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens	Wittmund	23,38 ²⁾
2312-331	180	Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven	Wilhelmshaven und Friesland	30,43 ²⁾
2317-331	181	Extensivweiden nördlich Langen	Cuxhaven	4,27
2408-331	183	Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich	Aurich	42,75 ²⁾
2517-331	187	Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen	Cuxhaven	45,99 ²⁾
2524-332	190	Este-Unterlauf	Stade	7,03
4029-331	202	Stimmecke bei Suderode (niedersächsischer Teil)	Goslar	0,40
2616-331	208	Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief	Wesermarsch	13,35
2711-331	215	Magerwiese bei Potshausen	Leer	3,26
2717-332	221	Brundorfer Moor	Osterholz	11,26
2721-331	226	Borstgrasrasen bei Badenstedt	Rotenburg	6,93
2727-332	231	Mausohr-Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet	Lüchow-Dannenberg und Harburg	0,10 ¹⁾
2727-331	232	Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor	Lüneburg	7,13 ²⁾
2813-331	236	Finlandsmoor und Dänikhorster Moor	Ammerland	40,30 ²⁾
2824-331	243	Schwarzes Moor und Seemoor	Heidekreis	17,53 ²⁾
2913-331	248	Sandgrube Pirgo	Cloppenburg	1,73
2817-331	250	Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke	Diepholz	6,01 ²⁾
4127-331	260	Bielstein bei Lautenthal	Goslar	4,69
3010-331	265	Stillgewässer bei Kluse	Emsland	0,30 ²⁾
2912-332	266	Ohe	Emsland	22,68

Melde-Nr.	Nr.	Name	Landkreis	Fläche (ha)
1	2	3	4	5
3011-331	267	Windelberg	Emsland	15,14
3019-331	272	Okeler Sandgrube	Diepholz	3,53
3021-332	274	Sandgrube bei Walle	Verden	5,31
3126-331	277	Heiden und Magerrasen in der Südheide	Celle	21,99 ²⁾
3217-331	286	Wietingsmoor	Diepholz	23,16 ²⁾
3218-332	288	Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden	Diepholz	15,12 ²⁾
3319-332	289	Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg	Nienburg	64,58 ²⁾
3227-331	291	Kleingewässer bei Dalle	Celle	5,21
3309-331	293	Esterfelder Moor bei Meppen	Emsland	1,31
3320-331	298	Marklohe	Nienburg	7,03
3410-331	306	Lingener Mühlenbach und Nebenbach	Emsland	19,18
3411-332	309	Swatte Poele	Osnabrück	4,09
3424-331	314	Quellwald bei Bennemühlen	Region Hannover	15,50
3414-331	317	Dammer Berge	Vechta	28,69 ²⁾
3513-331	318	Darnsee	Osnabrück	15,80
3514-331	320	Gehölze bei Epe	Osnabrück	7,18 ¹⁾
3515-331	321	Grenzkanal	Osnabrück	0,35
3518-331	322	Feuchtwiese bei Diepenau	Nienburg	0,53
3118-332	323	Kammolch-Biotop bei Bassum	Diepholz	4,54
4325-332	325	Mäuseberg und Eulenberg	Northeim	18,45
3522-331	326	Feuchtgebiet „Am Weißen Damm“	Region Hannover	20,40
3608-331	332	Weiher am Syenvenn	Grafschaft Bentheim	9,25
3614-331	335	Mausohr-Wochenstubegebiet Osnabrücker Raum	Osnabrück	0,10 ¹⁾
3719-331	337	Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)	Schaumburg	23,53
3614-333	338	Piesbergstollen	Osnabrück	1,12 ¹⁾
3615-331	339	Hunte bei Bohmte	Osnabrück	8,87
3825-332	341	Mausohr-Wochenstubegebiet Hildesheimer Bergland	Hildesheim	0,24 ¹⁾
3623-331	342	Binnensalzstelle am Kaliwerk Ronnenberg	Region Hannover	1,74
3625-332	345	Mergelgrube bei Hannover	Region Hannover	18,05
3627-331	348	Binnensalzstelle Klein Oedesse	Peine	6,74
3708-331	353	Kleingewässer Achterberg	Grafschaft Bentheim	2,77
4022-331	356	Mausohr-Wochenstubegebiet bei Polle	Holzminden	0,05 ¹⁾
3720-332	358	Mausohr-Quartiere Wesergebirge	Schaumburg	0,21 ¹⁾
3723-331	360	Oberer Feldbergstollen im Deister	Region Hannover	0,14
3729-331	365	Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen	Braunschweig	1,40 ²⁾
3814-331	371	Andreasstollen	Osnabrück	0,10
3926-332	378	Steinberg bei Wesseln	Hildesheim	14,83
3925-331	387	Riehe, Alme, Gehbeck und Subeck	Hildesheim	12,17
4023-331	390	Quellsumpf am Heiligenberg	Holzminden	5,97
4024-331	393	Asphaltstollen im Hils	Holzminden	2,60
4123-331	395	Teiche am Erzbruch und Finkenbruch im Solling	Holzminden	2,57 ¹⁾
4125-331	397	Mausohr-Wochenstubegebiet Südliches Leinebergland	Northeim	0,31 ¹⁾
4226-331	400	Kalktuffquellen bei Westerhof	Northeim	3,96 ¹⁾
3021-334	406	Poggenmoor	Verden	14,48
4624-331	408	Weiher am Kleinen Steinberg	Göttingen	14,59 ¹⁾
3318-331	409	Swinelake bei Barenburg	Diepholz	19,80
2811-331	412	Barger Meer	Leer	7,00
2322-331	421	Wasserkruger Moor und Willes Heide	Stade	18,80 ²⁾
3021-335	422	Mausohr-Habitate nördlich Nienburg	Nienburg und Verden	14,55 ²⁾
4225-331	423	Klosterberg	Northeim	9,18
2320-332	432	Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen	Stade, Cuxhaven	49,54 ¹⁾

Melde-Nr.	Nr.	Name	Landkreis	Fläche (ha)
1	2	3	4	5
3622-331	439	Mausohr-Wochenstube bei Barsinghausen	Region Hannover	0,06
4322-331	440	Mausohr-Wochenstube Südsolling	Holzminden	0,02
4427-331	441	Mausohr-Wochenstube Eichsfeld	Göttingen	0,10
3614-335	448	Mausohr-Jagdgebiet Belm	Osnabrück	11,37 ²⁾

¹⁾ Gebiete mit mehreren kleinen Teilflächen, die nicht im Komplex darstellbar sind. Die Flächengröße gibt die Summe aller nicht dargestellten Teilflächen an.

²⁾ Gebiete mit mehreren Teilflächen, von denen nicht alle darstellbar sind. Die Flächengröße gibt die Summe aller nicht dargestellten Teilflächen an.

Anlage 2*)

(zu Artikel 2 Nr. 1 Buchst. p)

A n h a n g 3

(zu Abschnitt 3.1.4 Ziffer 03)

**Sicherungsgebiet
Biosphärenreservat Drömling, Zonierung**

(Karte im Maßstab 1 : 200 000)

Anlage 3

(zu Artikel 2 Nr. 1 Buchst. q)

Anhang 4 a

(zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04)

**Kulturelles Sachgut;
Historische Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD)**

Abkürzung	Bezeichnung der Gebiete Kulturelles Sachgut, wertgebende Bestandteile
HK01	Baltrum Ostdorf: historische Elemente und Strukturen eines typischen Dorfes der Nordseeinseln
HK02	Geestrand bei Terhalle: historische Siedlungs- und Landschaftsstrukturen im Übergang von der Geest zur Marsch
HK03	Warftenlandschaft Nordwerdum: Dorfwarft mit historischer Flurstruktur der umgebenden Marsch
HK05	Moorkolonie Neugaude: Strukturen der „Hannoverschen Moorkolonisation“
HK06	Wallheckenlandschaft Upstalsboom: Grünland mit dichtem Wallheckennetz und dem friesischen Versammlungsort
HK07	Eschranddorf Reepsholt mit umgebender Wallheckenlandschaft
HK08	Fehnsiedlung Jheringsfehn
HK09	Wallheckenlandschaft Holtland mit historischem Ortskern
HK10	Ihrener Stern und Kamm: Ort mit Bauerndorf-Charakter, umgeben von Wallhecken, die die besonderen Flurformen zeigen
HK11	Fehnsiedlung Elisabethfehn
HK12	Küstengeest bei Sahlenburg: Geestlandschaft mit Geestkliff, Wallhecken und landschaftsprägenden Bodendenkmälern
HK13	Land Wursten bei Cappel: weiträumige, gehölzarme Grünland-Landschaft mit Wurten und unterschiedlichen Flurformen
HK14	Moorhufendorf Hymendorf nach Findorff
HK15	Osterstader Marsch: historische Flussmarschenlandschaft mit Dorfwurten auf Uferwall der Weser und jüngeren Moorhufendörfern landeinwärts, gehölzarmes Grünland
HK16	Hollersiedlung Moorriem: Reihendörfer und umgebende Landschaft entlang einer einzigen Straße als Zeugnis der holländischen Kolonisierungstätigkeit
HK17	Geestlandschaft um Meyenburg: viele historische Elemente und Strukturen mit Einzelhöfen und historischem Ortskern, kleinräumiges Geflecht aus Acker, Grünland und Wald, gegliedert durch Baumreihen und Wallhecken
HK18	St. Jürgensland: kleine Dörfer mit Häusern auf Sandwurten je an nur einer Straßenseite in nahezu baumfreiem Grünland, Siedlungs- und Flurstruktur aus der Gründungszeit um 1200
HK19	Teufelsmoor um Worpswede: Moorhufensiedlungen im Teufelsmoor mit historischer Siedlungs- und Flurstruktur der planmäßigen Moorkolonisierung, darin Künstlerkolonie Worpswede mit ihrem historischen Charakter
HK20	Findorffsiedlung Augustendorf: historische Siedlungs- und Flurstruktur der Moorhufen
HK22	Krautsand: Warften in Grünland und Obstanbaubereichen, waldfrei, mit Spuren der Ziegelherstellung
HK24	Wilseder Berg: Heidelandschaft der Lüneburger Heide
HK25	Pietzmoor: renaturiertes Hochmoor, durch bäuerlichen Handtorfstich geprägt, ohne industrielle Abtorfung
HK26	Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen
HK27	Elbauenlandschaft um Hitzacker: Wurten und historische Elemente der Elbtalaue und Geestkante mit Altstadt von Hitzacker
HK29	Hutelandschaft Borkener Paradies
HK30	Clemenswerth: Jagdschloss mit Park
HK31	Dünenlandschaft mit Weidegrünland Haselünner Kuhweide als Musterbeispiel für Landschaftsbild vor Allmendeteilung und Niederungslandschaft Negengehren aus feuchten Wiesen und Weiden mit historischem Flurbild vieler kleiner Flächen
HK32	Artländer Kulturlandschaft von Klein Mimmelage und Wierup: prächtige Fachwerk-Bauernhöfe in Einzellage zwischen Ackerland mit wenig Wald
HK33	Heide an der Thülsfelder Talsperre
HK34	Burgwald Dinklage
HK35	Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft mit markanten Großsteingräbern und Ähnlichkeit zu historischem Landschaftszustand
HK36	Pestrupe Gräberfeld: Geestlandschaft mit Heide, bronze- und eisenzeitliche Grabhügel
HK37	Renzeler Moor: Hochmoor mit Moorflächen und Sandheiden mit historisch anmutenden Moorbildern und Spuren früherer Handtorfstiche
HK38	Flussknickmarschenlandschaft bei Lemke

Abkürzung	Bezeichnung der Gebiete Kulturelles Sachgut, wertgebende Bestandteile
HK39	Verdener Allerauen: Elemente der siedlungsfreien Feuchtwiesenlandschaft und historische Altstadt von Verden
HK40	Heidelandschaft Wolfsgrund mit Heideflächen, Moorvegetation und Wäldern in kleinräumiger Abfolge
HK41	Böhmetal und Lönshede: naturnah ausgeprägter Talraum, Wacholderhain mit Heidebewuchs
HK42	Leine- und Allerniederung: historische Flusslandschaft mit Acker und Grünland mit zahlreichen Weißdornhecken und Elementen der Niederung in Parklandschaft entlang der mäandrierenden Flüsse, Siedlungen mit historischen Bauten an den Rändern der Niederung
HK43	Meißendorfer Teiche: historisches Fischzuchtgebiet
HK44	Hornbosteler Hutweide: halboffene bis offene Grünlandflächen mit mäandrierender Aller, daran eine Schleuse
HK45	Fuhselandschaft bei Groß Ottenhaus: historische Flurstruktur aus Zeit vor Verkoppelung und Flurbereinigung, ebene Geestlandschaft aus von Hecken, Wällen, Wallhecken und kleineren Wäldern untergliederten Äckern mit historischem Bauernhof Groß Ottenhaus
HK46	siedlungsfreie Niedermoor-Grünland-Landschaft Drömling
HK47	Lechtinger Esch: Eschrand siedlung mit historischen Bauwerken um zentralen Acker mit Merkmalen der Plaggenwirtschaft
HK48	Sudenfeld: historische Höfe in Einzellage, umgeben von Acker und Wiesenland mit Einzelbäumen, eingebettet in bewaldete Höhenzüge
HK49	Loccumer Klosterlandschaft: historische Verflechtung des Klosters mit der Umgebung, insbesondere des Forstes
HK50	Schaumburger Hagenhufendörfer: Höfe einseitig an der Straße aufgereiht mit schmalen Streifen (Hufen) Ackerland als Hagenhufenfluren, gehölzarm
HK51	Bückeberger Abbauandschaft: Relikte der Obernkirchener Sandsteinbrüche und des Steinkohlebergbaus, heute fast ausschließlich bewaldet, dazu historischer Ortskern mit Stift Obernkirchen
HK52	Burg Schaumburg und Umgebung: Burganlage vor dem bewaldeten Kamm des Wesergebirges mit historischen Kulturlandschaftselementen, Sichtbeziehungen zum Ensemble aus Schaumburg, Paschenburg, Domäne und Orten
HK53	mittelalterliche Rodungsinsel Gröninger Feld: Acker und Grünland umgeben von Wald, siedlungsfrei, fast frei von modernen Anlagen, mit zahlreichen historischen Kulturlandschaftselementen
HK54	Emmertal: Feuchtwiesen und -weiden entlang der mäandrierenden Emmer zwischen bewaldeten Höhenzügen mit zahlreichen historischen Kulturlandschaftselementen und begleitenden historischen Siedlungen, Schlossensemble Hämelschenburg, ähnlich historischem Landschaftszustand
HK55	Rühler Schweiz: kleinräumig strukturiertes historisches Obstbaugelände in abwechslungsreicher Landschaft mit vielen historischen Kulturlandschaftselementen
HK56	Burgberg, Amelungsborn und Homburg: typisches Hügelland mit meist als Acker genutzten Talräumen zwischen bewaldeten Höhenzügen, mit Kloster Amelungsborn und Burgruinen Everstein und Homburg und zahlreichen historischen Kulturlandschaftselementen
HK57	Holzbergwiesen: Grünlandflächen mit Wölbäckern, historischer Parzellierung, vor mit Laubwald bewachsenem Höhenzug
HK58	Rüstungskomplex Hils mit zahlreichen Spuren aus der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs
HK59	Protoindustrielandschaft Hilsmulde: Siedlungen zwischen bewaldeten Höhen der Hilsmulde mit Zeugnissen der Glasherstellung und der Eisenverhüttung
HK60	Hochsolling: zahlreiche historische Kulturlandschaftselemente, Relikte des Jagd-, Gestüts- und Bergbauorts inmitten ausgedehnter Waldlandschaft
HK61	Reiherbachtal und Nienover: Mittelgebirgstal, im Oberlauf mit Laub- und Mischwald mit Hutewald-Nutzung, dann mit extensiven Wiesen, mit Stadtwüstung und Jagdschloss Nienover sowie Dorfwüstung Winnefeld
HK62	Lange Dreisch und Osterberg; im Kern offene Landschaft aus extensivem Grünland und Kalkhalbtrockenrasen mit Gehölzen, am Rand Laubwald, zahlreiche Merkmale einer historischen Hutelandschaft
HK63	Klosterlandschaft Marienrode: weitläufige Ackerlandschaft mit (im Norden und Westen) bewaldeten Berg- rücken, darin die Klosteranlage in erhaltener abseitiger Lage
HK64	Ornamental Farm Söder und Derneburg: Schlösser und ihre zahlreichen in Sicht- und Funktionsbeziehung stehenden Gebäude und Landschaftselemente und weitere Baudenkmäler, Elemente der bewussten Land- schaftsgestaltung als „Ornamental Farm“
HK66	Oberharzer Wasserregal und Bergbaulandschaft: Ausschnitt aus der Harzer Bergbaulandschaft mit zahlreichen Bergbaurelikten und Bergwiesen
HK67	Hainholz: überwiegend Grünland auf durch Auswaschungen bewegtem Bodenrelief, Ortschaft Düna mit mittelalterlichem Herrensitz, Wüstungen und weitere historische Kulturlandschaftselemente
HK68	Harzer Bergwiesen bei Hohegeiß und Zorge
HK69	Walkenrieder Kloster- und Gipskarstlandschaft: Klosteranlage und Relikte des Gipsabbaus
HK70	Niemetal mit Kloster Bursfelde: Kloster mit Nebengebäuden, historische Kulturlandschaftselemente
HK71	Hühnerfeld und Steinberg: historische Allmendelandschaft des Hühnerfelds, eingebettet in Nadel- und Laubwald sowie Kleiner Steinberg mit Relikten des Basalt- und Braunkohletagebaus
HK72	Altendorfer Berg: Merkmale einer Allmendelandschaft, zahlreiche archäologische Fundstellen und historische Kulturlandschaftsbestandteile

Abkürzung	Bezeichnung der Gebiete Kulturelles Sachgut, wertgebende Bestandteile
HK73	Weper: weiträumige Allmendelandschaft mit Kloster Fredelsloh, historische Kulturlandschaftselemente
HK74	Salzgitter-Höhenzug: Mittelwald, historische Bergbaulandschaft und Baudenkmäler
HK75	Harzer Bergwiesen bei St. Andreasberg
HK104	Lüneburg, historische Altstadt mit Wallanlagen, Saline, Kalkberg und Kloster Lüne
HK105	Celle, historische Altstadt und herrschaftliche Parks
HK106	Wolfenbüttel, historische Altstadt mit Wallanlagen
HK107	Hameln, historische Altstadt und Bereich der Festungsanlagen
HK108	Hann. Münden, historische Altstadt mit Befestigungsanlagen
HK109	Helmstedt, historische Altstadt
HK110	Duderstadt, historische Altstadt mit Wallanlagen
HK111	Einbeck, historische Altstadt
HK112	Stadthagen, historische Altstadt
HK113	Pfalz Werla
HK114	Herrenhäuser Gärten in Hannover
HK115	Schloss Marienburg
HK116	Residenz Oldenburg
HK117	Sommerresidenz Rastede
HK118	Kulturlandschaft des Schiffbaus und der Schifffahrt Elsfleth
HK119	Jever, Altstadt
HK120	Aurich, historische Altstadt mit Wallanlagen
HK121	Bad Bentheim, Burg, Schlosspark und Altstadt
HK122	Bad Iburg, Schloss und Kloster
HK123	Bückeburg, Schloss und Altstadt
HK124	Dom Königsutter
HK125	Wolfsburg, Stadanlage des 20. Jahrhunderts
HK126	Gedenkstätte ehemaliges Konzentrationslager Bergen-Belsen
HK127	Gedenkstätte ehemaliges Emslandlager Esterwegen
HK128	ehemalige NS-Versammlungsstätte Bückeberg
AD202	Römisch-Germanisches Schlachtfeld Kalkriese
AD203	Lager Hedemünden, militärisches Lager aus der Römerzeit
AD204	Römisch-Germanisches Schlachtfeld am Harzhorn

Anlage 4*

(zu Artikel 2 Nr. 1 Buchst. q)

A n h a n g 4 b

(zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04)

**Kulturelles Sachgut;
Historische Kulturlandschaften (HK) und Landschaften
mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD)**

(Karte im Maßstab 1 : 500 000)

Anlage 5*

(zu Artikel 2 Nr. 1 Buchst. s)

Änderungen zu A n h a n g 6 a

(zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03)

**Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den
obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen**

(Karte im Maßstab 1 : 50 000)

Anlage 6*

(zu Artikel 2 Nr. 1 Buchst. u)

A n h a n g 8

(zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 7)

**Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See;
Begrenzungslinien zur Emstrasse**

(Karte im Maßstab 1 : 50 000)

Anlage 7*

(zu Artikel 2 Nr. 2)

Änderungen der Anlage 2

(zu § 1 Abs. 1)

Zeichnerische Darstellung

(Karte im Maßstab 1 : 500 000)

Anlage 8*

(zu Artikel 2 Nr. 3)

Änderung der Anlage 3

(zu § 1 Abs. 2)

**Neufassung der in Anlage 3 Ziffer 04
dargestellten Planzeichen
für Regionale Raumordnungsprogramme**

(Maßstab 1 : 50 000)

*) Die Anlagen 2 und 4 bis 8 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten

Vom 7. September 2022

Aufgrund

des § 46 e Abs. 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 1 Nr. 15 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2022 (Nds. GVBl. S. 484), und

des § 298 a Abs. 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), in Verbindung mit § 1 Nr. 48 a der Subdelegationsverordnung-Justiz,

wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 2 Satz 1) der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 804), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird nach der Zeile „Arbeitsgericht Oldenburg (Oldenburg)“ die folgende Zeile eingefügt:

„Arbeitsgericht Stade	Alle Verfahren mit Ausnahme von — Mahnverfahren nach § 46 a ArbGG — Niederlegungen von Schiedssprüchen und Akten des Schiedsgerichtes nach § 108 Abs. 3 ArbGG — Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigene Akte am Arbeitsgericht Stade — Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter	17. Oktober 2022“.
-----------------------	---	--------------------

2. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gericht	Verfahren	Zeitpunkt des Beginns
Landgericht Göttingen	Alle Verfahren der Zivilkammern mit Ausnahme von Verfahren der Kammern für Handelssachen	1. Oktober 2022
Landgericht Hildesheim	Alle Verfahren der Zivilkammern	1. November 2022
Landgericht Oldenburg (Oldenburg)	Alle Verfahren der Zivilkammern mit Ausnahme von Verfahren der Kammern für Handelssachen	4. Juli 2022“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. September 2022

Niedersächsisches Justizministerium

H a v l i z a

Ministerin

**Niedersächsische Verordnung
zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Bildungsgängen
Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/
Sozialpädagogischer Assistent —, Fachschule
— Sozialpädagogik — und Berufsfachschule
— Pflegeassistent — an genehmigten Ersatzschulen**

Vom 10. September 2022

Aufgrund des § 151 a Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird verordnet:

§ 1

Höhe der zusätzlichen Finanzhilfe

¹Die Höhe der zusätzlichen Finanzhilfe nach § 151 a Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) beträgt je Schülerin und je Schüler je Ausbildungsmonat

1. für die Bildungsgänge Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent — und Fachschule — Sozialpädagogik —
 - a) 180 Euro für die ersten 12 Schülerinnen und Schüler einer Klasse,
 - b) 160 Euro für die 13. bis 20. Schülerin oder den 13. bis 20. Schüler einer Klasse und
 - c) 120 Euro ab der 21. Schülerin oder dem 21. Schüler einer Klasse
- und
2. für den Bildungsgang Berufsfachschule — Pflegeassistent — 100 Euro.

²Ausbildungsmonate, für die eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs Leistungen zur Übernahme von Ausbildungskosten erhält, bleiben bei der Förderung unberücksichtigt. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Ausbildung unterbricht oder vorzeitig beendet, wird bis zum Ende ihres oder seines letzten Ausbildungsmonats berücksichtigt. ⁴Werden in einem Ausbildungs-

jahr für Kopier- und Materialkosten mehr als 60 Euro je Schülerin oder Schüler erhoben, so wird der 60 Euro übersteigende Betrag, abgerundet auf volle Eurobeträge, auf die zusätzliche Finanzhilfe angerechnet.

§ 2

Antrags- und Abrechnungsverfahren

(1) ¹Über den Antrag auf Förderung nach § 151 a Abs. 1 NSchG entscheidet das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg (Regionales Landesamt). ²Der Antrag ist je Klasse für die gesamte Ausbildungsdauer zu stellen. ³Er muss spätestens zwei Monate nach Beginn der Ausbildung eingegangen sein.

(2) ¹Es werden monatliche Abschläge in Höhe von 90 Prozent der zu erwartenden monatlichen Förderung gewährt. ²Der Antragsteller hat dem Regionalen Landesamt spätestens einen Monat nach Ende des ersten Ausbildungsjahres und nach Abschluss der Ausbildung die aktuelle Schülerzahl mitzuteilen. ³Eine Reduzierung oder Erhöhung der Schülerzahl um mehr als 10 Prozent ist unverzüglich mitzuteilen.

(3) Nach dem Ausbildungsende stellt das Regionale Landesamt den Förderbetrag fest.

(4) Der Antragsteller hat dem Regionalen Landesamt auf Verlangen die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Hannover, den 10. September 2022

Niedersächsisches Kultusministerium

T o n n e

Minister

**Änderung
der Gemeinsamen Geschäftsordnung
der Landesregierung und der Ministerien
in Niedersachsen**

Die Landesregierung hat am 13. September 2022 die nachstehenden Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. August 2022 (Nds. GVBl. S. 502), beschlossen:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des Buchstabens c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende des Buchstabens d wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Buchstabe e angefügt:
„e) der Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck),“.
2. § 39 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Am Ende der Nummer 8 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) Es wird die folgende Nummer 9 angefügt:
„9. die Ergebnisse des Digitalchecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7“.
3. Dieser Beschluss tritt am 14. September 2022 in Kraft.

Hannover, den 13. September 2022

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Weil